

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1974

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 12. Februar 1974

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
15. 1. 74	Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Notariats für die Gemeinde March .....	42
17. 1. 74	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern .....	42
18. 1. 74	Verordnung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst .....	42
18. 12. 73	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung .....	45
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Auweiher« auf den Gemarkungen Bodnegg, Landkreis Ravensburg, und Neukirch, Bodenseekreis	46
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde und als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Dietenberger Weiher« auf der Gemarkung Waldburg, Landkreis Ravensburg	47
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Girasmoos« auf Gemarkung Bergatreute, Landkreis Ravensburg .....	49
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hangquellmoor Bachholz« auf der Gemarkung Schomburg, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg	50
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hangquellmoor Epllings« auf der Gemarkung Deuchelried, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg	51
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hermannsberger Weiher« auf dem Gemeindegebiet Achberg, Landkreis Ravensburg .....	53
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde und als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Kreuzweiher«, Gemarkung Neukirch, Bodenseekreis .....	54
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Ohnastetter Bühl« auf Gemarkung Ohnastetten, Landkreis Reutlingen .....	56
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Regnitzer Weiher« auf dem Gemeindegebiet Achberg, Landkreis Ravensburg .....	57
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schmiechener See« auf den Gemarkungen Schmiechen und Allmendingen, Alb-Donau-Kreis .....	59
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Teufelssee« auf der Gemarkung Schomburg, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg .....	60
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Überwachsener See« auf dem Gemeindegebiet Wilhelmsdorf, Landkreis Ravensburg .....	61
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Wasenmoos bei Grünkraut« auf der Gemarkung Grünkraut, Landkreis Ravensburg .....	63
	Berichtigung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (Ges. Bl. S. 202)	64

**Verordnung des Justizministeriums  
über die Bestimmung  
des zuständigen Amtsgerichts und Notariats  
für die Gemeinde March**

Vom 15. Januar 1974

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Justizministeriums zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Notariats bei Gemeindeneubildungen vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 294) wird verordnet:

§ 1

Die aus den Gemeinden Buchheim, Holzhausen, Hugstetten und Neuershausen neugebildete Gemeinde »March«, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird dem Amtsgericht Freiburg und dem Notariat Freiburg zugelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Januar 1974

DR. BENDER

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Jugendrichtern  
zu Vollstreckungsleitern**

Vom 17. Januar 1974

Auf Grund des § 85 Abs. 2, § 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 19. Januar 1965 (Ges.Bl. S. 5) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern vom 26. November 1971 (Ges.Bl. S. 516) erhält folgende Fassung:

»§ 1

Zu Vollstreckungsleitern werden bestimmt:

1. Der Jugendrichter des Amtsgerichts Schwäbisch Hall für die Jugendstrafgefangenen in den Vollzugsanstalten Crailsheim und Schwäbisch Hall;

2. der Jugendrichter des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd für die Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd;
3. der Jugendrichter des Amtsgerichts Pforzheim für die Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Pforzheim;
4. der Jugendrichter des Amtsgerichts Adelsheim für die Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Adelsheim.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Januar 1974

DR. BENDER

**Verordnung des Staatsministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung für den  
höheren Archivdienst (Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst**

Vom 18. Januar 1974

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Abschnitt I

**Allgemeines**

§ 1

*Befähigung zum höheren Archivdienst*

Die Befähigung zum höheren Archivdienst wird durch die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg erworben.

Abschnitt II

**Vorbereitungsdienst**

§ 2

*Grundsätze der Ausbildung*

(1) Der Vorbereitungsdienst hat den Zweck, den Bewerber für den höheren Archivdienst auszubilden, und gliedert sich in

1. eine praktische Ausbildung an einem von der Zulassungsbehörde (§ 4 Abs. 1) bestimmten Staatsarchiv des Landes und

2. eine theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg.

(2) Der Bewerber ist in allen Zweigen seiner Laufbahn gründlich auszubilden und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Archivdienstes vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

### § 3

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nicht älter als 32 oder als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 Jahre ist,
3. eine das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer für den Archivdienst einschlägiger Fachgebiete abschließende erste Staatsprüfung oder, soweit üblich, Doktorprüfung bestanden hat und über angemessene Kenntnisse der lateinischen und französischen Sprache verfügt,
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den höheren Archivdienst erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbeschädigter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.

(2) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.

### § 4

#### *Zulassungsverfahren*

(1) Zulassungsbehörde ist das Staatsministerium.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
3. das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
4. das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen, wenn diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden,
5. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder Doktorprüfung,
6. etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers,

7. etwaige Zeugnisse und Nachweise über die bisherige Beschäftigung, insbesondere über eine praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium,

8. ein Paßbild aus neuester Zeit,

9. eine Geburtsurkunde,

10. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

11. einen Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes,

12. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis darüber, ob der Bewerber die für den höheren Archivdienst erforderliche körperliche Eignung besitzt,

13. einen etwaigen Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,

14. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

15. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in einem anderen Bundesland die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragt oder an einem Vorbereitungsdienst teilgenommen hat.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Zulassungsbehörde. Bei der Entscheidung muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu beantragen.

(4) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

(5) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt antritt.

### § 5

#### *Ernennung*

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Staatsarchivreferendar ernannt.

## § 6

*Dienstaufsicht*

Die Dienstaufsicht über den Staatsarchivreferendar übt während des ganzen Vorbereitungsdienstes der Leiter des mit der Ausbildung beauftragten Staatsarchivs aus. Während der theoretischen Ausbildung liegt die sachliche Aufsicht über die Ausbildung des Staatsarchivreferendars beim Leiter der Archivschule Marburg.

## § 7

*Dauer des Vorbereitungsdienstes*

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er verlängert sich bis zum Abschluß der auf den Vorbereitungsdienst folgenden Staatsprüfung für den höheren Archivdienst.

(2) Die Zulassungsbehörde kann Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Beendigung der vorgeschriebenen Vorbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) abgeleistet wurden und der Ausbildung förderlich sind, in angemessenem Umfang auf die praktische Ausbildung anrechnen.

## § 8

*Praktische Ausbildung*

Die praktische Ausbildung an einem Staatsarchiv dauert sechs Monate und geht der theoretischen Ausbildung an der Archivschule Marburg voran. Der Leiter des Staatsarchivs bestellt einen Beamten des höheren Archivdienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser stellt einen Ausbildungsplan auf, in dem die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Sachgebieten und die Reihenfolge der Ausbildung festgelegt werden. Der Ausbildungsleiter überwacht die Durchführung des Ausbildungsplans. Gegenstand der praktischen Ausbildung sind

1. die allgemeinen Aufgaben der staatlichen Archive und der Landesbehörden,
2. Registraturkunde,
3. Übernahme, Ordnung und Verzeichnung von Beständen einschließlich der Kassation,
4. Recherchendienst,
5. Magazin- und Benützerdienst.

Der Ausbildungsleiter bestimmt für die vorstehend aufgeführten Sachgebiete Ausbilder (Fachausbilder).

## § 9

*Leistungsbeurteilung während der praktischen Ausbildung*

(1) Der Ausbildungsleiter erstellt alle zwei Monate eine Beurteilung der Leistungen des Staatsarchivreferendars. Dabei stützt er sich auf die schriftlichen Beurteilungen, welche

die Fachausbilder für die Leistungen des Staatsarchivreferendars in den in § 8 festgesetzten Sachgebieten erteilt haben.

(2) Für die Bewertung der Leistungen in den Beurteilungen nach Absatz 1 ist jeweils eine der folgenden Noten zu verwenden:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;   |
| gut          | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;   |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend   | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.          |

## § 10

*Zeugnis über die praktische Ausbildung*

(1) Nach Beendigung der praktischen Ausbildung erteilt ein Ausschuß bei der Zulassungsbehörde unter Zugrundelegung der Beurteilung durch den Ausbildungsleiter ein Zeugnis nach der Anlage.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Leiter des Staatsarchivs als Vorsitzendem, dem Ausbildungsleiter, einem weiteren Beamten des höheren Archivdienstes und einem Beamten des höheren Dienstes der Zulassungsbehörde.

(3) Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In dem Zeugnis ist die Leistung mit einer der Noten des § 9 Abs. 2 zu bewerten.

## § 11

*Theoretische Ausbildung*

Die theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg dauert 18 Monate. Sie wird durch deren Lehrplan bestimmt.

§ 12

*Verlängerung des Vorbereitungsdienstes*

(1) Die Zulassungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn der Staatsarchivreferendar das Ziel der praktischen Ausbildung nicht erreicht hat oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund von der Staatsprüfung zurückgetreten ist oder die Staatsprüfung nicht bestanden hat.

(2) Krankheitszeiten während der praktischen Ausbildung sind auf den Vorbereitungsdienst nicht anzurechnen, wenn sie zusammen einen Monat überschreiten.

§ 13

*Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst  
Beendigung des Beamtenverhältnisses*

(1) Der Staatsarchivreferendar ist unter Widerruf seines Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn

1. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
2. er ohne zwingenden Grund nach der praktischen Ausbildung nicht an dem nächsten Lehrgang zur theoretischen Ausbildung an der Archivschule Marburg teilnimmt oder sich nicht der nächsten, die theoretische Ausbildung abschließenden Prüfung unterzieht,
3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ohne besonderen Widerruf mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Staatsarchivreferendar eröffnet wird, daß er die Staatsprüfung für den höheren Archivdienst bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat.

Abschnitt III

**Staatsprüfung für den höheren Archivdienst**

§ 14

*Prüfungsordnung*

Nach Beendigung der Ausbildung an der Archivschule Marburg ist die Staatsprüfung für den höheren Archivdienst abzulegen. Die Staatsprüfung bestimmt sich nach den für die Archivschule Marburg jeweils maßgebenden Prüfungsvorschriften.

§ 15

*Wiederholung der Staatsprüfung*

Ein Staatsarchivreferendar, der die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf der Staatsarchivreferendar erneut die Staats-

prüfung ablegen kann, bestimmt der Prüfungsausschuß der Archivschule Marburg im Einvernehmen mit der Zulassungsbehörde.

§ 16

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Januar 1974

DR. FILBINGER

**Anlage**

**STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG  
Ausschuß für die Bewertung der Leistungen in der praktischen  
Ausbildung für den höheren Archivdienst**

**ZEUGNIS**

D..... Staatsarchivreferendar .....  
geboren am ..... in .....  
hat an der in der Verordnung des Staatsministeriums über  
die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst  
vom 18. Januar 1974 (Ges. Bl. S. 42) vorgeschriebenen

**Praktischen Ausbildung**

in der Zeit vom ..... bis .....  
teilgenommen. Die dabei gezeigten Leistungen wurden mit  
.....  
bewertet.

....., den .....

Der Vorsitzende des Ausschusses

Dienstsiegel des  
Staatsministeriums

**Bekanntmachung des Kultusministeriums  
über die Genehmigung einer Stiftung**

Vom 18. Dezember 1973

Das Kultusministerium hat am 18. Dezember 1973 die mit  
Stiftungsgeschäft vom 26. November 1973 errichtete »Dr.  
Georg-Fahrbach-Stiftung« mit Sitz in Stuttgart als Stif-  
tung des Bürgerlichen Rechts genehmigt. Die Stiftung hat

den Zweck, die Idee des Wanderns auf internationaler Ebene, ebenso das Verständnis für den Naturschutz, die Landschaftspflege, den Umweltschutz, die Schaffung europäischer Fernwanderwege und eine möglichst enge Zusammenarbeit aller Wander-, Heimat- und Naturschutzorganisationen Europas und der ganzen Welt bei jung und alt zu fördern.

STUTTGART, den 18. Dezember 1973

DR. HAHN

### Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Auweiher« auf den Gemarkungen Bodnegg, Landkreis Ravensburg, und Neukirch, Bodenseckreis**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

#### § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf den Gemarkungen Bodnegg, Landkreis Ravensburg, und Neukirch, Bodenseckreis, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Auweiher« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,32 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1970 das Flurstück Nr. 1006 der Gemarkung Bodnegg (Mühlebachsauweiher) und das Flurstück Nr. 916 der Gemarkung Neukirch (Auweiher).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte wird beim

Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt Ravensburg und beim Landratsamt Bodenseckreis in Friedrichshafen. Diese Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengehalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

#### § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;

3. Feuer anzumachen;
4. zu lärmern, Radio- oder sonstige tonerzeugende Geräte zu betreiben.

## § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
5. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

## Verordnung

### des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde und als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Dietenberger Weiher« auf der Gemarkung Waldburg, Landkreis Ravensburg

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), sowie des § 22 Nr. 1 e des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1969 (Ges. Bl. S. 175) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Zuständigkeit für den Erlass besonderer jagdrechtlicher Bestimmungen in Naturschutzgebieten vom 13. März 1968 (Ges. Bl. S. 142) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf der Gemarkung Waldburg, Landkreis Ravensburg, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Dietenberger Weiher« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,34 ha. Es wird gebildet aus den Ried- und Wasserflächen des ehemaligen Dietenberger Weihers auf den Flurstücken 600 und 606 der Gemarkung Waldburg sowie einem Schutzstreifen um dieses Gebiet, der im Westen, Norden und Osten 20 m, im Süden 10 m breit ist und Teile der Flurstücke 600, 606 und 890 sowie des Feldweges 43 umfaßt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte ist beim Regierungspräsidium Tübingen niedergelegt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Uferverbauungen, Stege, Badeanlagen, Bootsanlegestellen oder sonstige bauliche Anlagen im Wasser zu schaffen;
3. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge und Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
7. den Wasserstand des Weihers abzusenken;
8. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
9. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## § 4

Im Schutzgebiet ist die Ausübung der Jagd verboten.

## § 5

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen;
4. den Weiher mit Booten und Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;

5. das Baden und Schwimmen sowie Befahren mit Luftmatratzen o.ä.;

6. Düngestoffe oder Chemikalien einzubringen.

## § 6

Unberührt bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung in den 10 bzw. 20 m breiten Schutzstreifen einschließlich einer erforderlichen Düngung, die bisherige Nutzung des Weihergeländes als Streuwiese sowie die Ausübung der Fischerei;
2. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
4. Bild- oder Schrifftafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 7

In besonderen Fällen können von der höheren Naturschutzbehörde – in Jagdsachen im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde – Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 8

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs.2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr.1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs.2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
  2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs.2 Nr.2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
  3. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes
- und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Landratsamts Ravensburg zur einstweiligen Sicherstellung des »Dietenberger Weihers« vom 23. September 1968 ist damit gegenstandslos.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Girasmoos« auf Gemarkung Bergatreute, Landkreis Ravensburg

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

## § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Bergatreute, Landkreis Ravensburg, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Girasmoos« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,6 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Januar 1973 die Flurstücke Nr. 1793, 1797 sowie Teile der Flurstücke 1792 und 1796/1.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer kombinierten Karte im Maßstab 1:25 000 und 1:2 500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

## § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen, mit Ausnahme der Ausübung der Fischerei in dem nach § 4 Nr. 2 zugelassenen Umfang;
2. die Fischerei auszuüben, ausgenommen die Befischung durch den Grundeigentümer sowie die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
3. Feuer anzumachen;
4. die Wege zu verlassen;

5. die Wasserfläche mit Booten, Flößen und anderen Wasserfahrzeugen sowie die Schilf-, Schlingpflanzen- und Anwuchszonen mit Luftmatratzen o.ä. zu befahren;
6. das Befahren des zugefrorenen Sees durch Fahrzeuge mit eigenem Antrieb.

## § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. der nichtgewerbliche Betrieb eines Ruderbootes durch den Grundeigentümer;
4. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
6. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hangquellmoor Bachholz« auf der Gemarkung Schomburg, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Grundstück auf der Gemarkung Schomburg, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Hangquellmoor Bachholz« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 0,325 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1970 den nordwestlichen Teil des Flurstückes Nr. 560.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Karte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt. Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

#### § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen.

#### § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. die Holzbringung über das Schutzgebiet hinweg, sofern eine geschlossene Schneedecke liegt und die Vegetationsdecke nicht beeinträchtigt wird;

4. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. Bild- oder Schrifftafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

#### § 7

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer im Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hangquellmoor Epplings« auf der Gemarkung Deuchelried, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des

Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

#### § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Deuchelried, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Hangquellmoor Epplings« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 1,37 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1972 das Flurstück Nr. 497/5 sowie Teile der Flurstücke Nr. 497/1 und 497/4.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt. Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;

5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

#### § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. das Gebiet zu betreten oder zu befahren.

#### § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
5. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

#### § 7

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

## (2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
  2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes
- und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Anschließend wird das Landratsamt Ravensburg das durch Verordnung des Landratsamtes Wangen vom 8. Juni 1962 als Naturdenkmal ausgewiesene »Hangquellmoor Epllings« im Naturdenkmalbuch löschen.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hermannsberger Weiher« auf dem Gemeindegebiet Achberg, Landkreis Ravensburg**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Grundstück auf dem Gemeindegebiet Achberg, Landkreis Ravensburg, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Hermannsberger Weiher« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 17,3 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1972 das Flurstück Nr. 838/1 der Gemarkung Sieberatsweiler.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Diese Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

- (1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
  2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
  4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
  5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
  7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
  8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

## § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen;
4. zu lärmern, Radio- oder sonstige tonerzeugende Geräte zu betreiben;
5. Düngestoffe oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
5. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13

Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde und als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Kreuzweiher«, Gemarkung Neukirch, Bodenseekreis**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), sowie des § 22 Nr. 1 e des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1969 (Ges. Bl. S. 175) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Zuständigkeit für den Erlass besonderer jagdrechtlicher Bestimmungen in Naturschutzgebieten vom 13. März 1968 (Ges. Bl. S. 142) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

## § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Neukirch, Bodenseekreis, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Kreuzweiher« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 47,4 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1969 die Flurstücke Nr. 2438/6, 2450/1, 2 und 5, 2605/4, 2623, 2625, 2626, 2630, 2658, 2661, 2668/2, 2678/2, 2679/1, 2685, 2686/1-3,

2687, 2688, 2690, 2691, den Bach 7, den Wassergraben 37 sowie Teile der Flurstücke 2438/4 und 2660.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird.

Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landratsamt Bodenseekreis als untere Naturschutzbehörde in Friedrichshafen. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

### § 4

Im Schutzgebiet ist es verboten, die Jagd auszuüben, ausgenommen die Jagd auf Haarwild, Raubwild und Raubzeug ohne die Abhaltung von Gesellschaftsjagden.

### § 5

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen;
4. zu lärmern, Radio- oder sonstige tonerzeugende Geräte zu betreiben;
5. den Weiher mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen zu befahren;
6. im Weiher außerhalb des gekennzeichneten Bereichs im Nordwestteil zu baden;
7. die Eisfläche mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

### § 6

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei;
2. die uneingeschränkte land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Ausschluß von Neuaufforstungen;
3. sonstige Einrichtungen oder Maßnahmen, die der bisherigen tatsächlichen und zulässigen Nutzungsart entsprechen; hierunter fällt auch die Freihaltung bestehender Wasserläufe;
4. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
6. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

### § 7

In besonderen Fällen können von der höheren Naturschutzbehörde – in Jagdsachen im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde – Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

#### § 8

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,

2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,

3. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

#### § 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Landratsamt Bodenseekreis wird die Verordnung des Landratsamtes Tettnang zum Schutz von Landschaftsteilen entlang der Argen in den Gemeinden Kreßbronn, Langnau, Neukirch und Tannau vom 10. September 1954 für die in § 2 Abs. 1 genannten Grundstücke anschließend aufheben.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Ohnastetter Bühl« auf Gemarkung Ohnastetten, Landkreis Reutlingen

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung

von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf der Gemarkung Ohnastetten, Landkreis Reutlingen, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Ohnastetter Bühl« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,28 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 4. August 1970 einen Teil des Flurstücks 1121.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer kombinierten Karte im Maßstab 1:25000 und 1:2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Reutlingen. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;

7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

## § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die markierten Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen.

## § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die Nutzung und Instandhaltung der beiden durch das Schutzgebiet führenden Wege für forstwirtschaftliche Zwecke;
3. das Aufarbeiten von Randbäumen entlang der Nordgrenze des Schutzgebiets;
4. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
6. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs.2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr.1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs.2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs.2 Nr.2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Landratsamt Reutlingen wird anschließend das Naturdenkmal »Ohnastetter Heide« im Naturdenkmalbuch löschen.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Regnitzer Weiher« auf dem Gemeindegebiet Achberg, Landkreis Ravensburg

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs.1 und 2 sowie § 16 Abs.2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

## § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf dem Gemeindegebiet Achberg, Landkreis Ravensburg, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Regnitzer Weiher« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,2 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1972 das Flurstück Nr. 1207 und einen Teil des Flurstücks Nr. 1206 der Gemarkung Regnitz, Gemeinde Achberg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, rot eingetragen. Diese Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Rohrleitungen zu verlegen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

## § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen;
4. Düngestoffe und Chemikalien einzubringen.

## § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schmiechener See« auf den Gemarkungen Schmiechen und Allmendingen, Alb-Donau-Kreis**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

## § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf den Gemarkungen Schmiechen und Allmendingen, Alb-Donau-Kreis, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Schmiechener See« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 50,63 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1970 die Flurstücke Nr. 587–591, 592/1, 592/2, 592/3, 593/1 u. 2, 601, 603–605, 616, 617, 620–622, 623/1–4, 678, 679, 877/1 u. 2, 878–886, 888–902, 903, 904/1 u. 2, 905, 906, 907/1–3, 908–913, FW 10, FW 11, FW 12, FW 67 und Teile der FW 9, 45, 61 und 63 auf Gemarkung Schmiechen sowie die Flurstücke Nr. 1044, 1719, 1721–1723, 1730, 1731, 1734, FW 158 und Teile der FW 36, 37 und 161 auf Gemarkung Allmendingen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte wird

beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt. Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis als untere Naturschutzbehörde in Ulm. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

## § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer zu machen;

4. die Wasserfläche mit Booten und Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;
5. das Baden und Schwimmen sowie Befahren mit Luftmatratzen o. ä.;
6. das Befahren des zugefrorenen Sees durch Fahrzeuge mit eigenem Antrieb.

## § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht Bewirtschaftungsrichtlinien im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium festgelegt werden;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
5. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Teufelssee« auf der Gemarkung Schomburg, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Grundstück auf der Gemarkung Schomburg, Stadt Wangen, Landkreis Ravensburg, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Teufelssee« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 0,985 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1972 das Flurstück Nr. 673/2.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer kombinierten Karte im Maßstab 1:25000 und 1:2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

#### § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. das Gebiet zu betreten oder zu befahren.

#### § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;

5. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

#### § 7

(1) Wer im Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Anschließend wird das Landratsamt Ravensburg den durch Verordnung des Landratsamtes Wangen vom 17. August 1960 als Naturdenkmal ausgewiesenen »Teufelssee« im Naturdenkmalbuch löschen.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Überwachsener See« auf dem Gemeindegebiet Wilhelmsdorf, Landkreis Ravensburg

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und

Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet »Überwachener See« auf den Gemarkungen Wilhelmsdorf und Illwangen (Niederweiler), Landkreis Ravensburg, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,4902 ha und besteht aus dem Flurstück Nr. 225 der Gemarkung Wilhelmsdorf und dem Flurstück Nr. 945 der Gemarkung Illwangen (Niederweiler).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte ist beim Regierungspräsidium Tübingen niedergelegt. Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt in Ravensburg als untere Naturschutzbehörde.

Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Rohrleitungen zu verlegen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;

5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;

7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;

8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

#### § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen;
4. Düngestoffe und Chemikalien einzubringen.

#### § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Wasenmoos bei Grünkraut« auf der Gemarkung Grünkraut, Landkreis Ravensburg**

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

## § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Grünkraut, Landkreis Ravensburg, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Tübingen eingetragen und als Naturschutzgebiet »Wasenmoos bei Grünkraut« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 25,62 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 2. Mai 1967 die Flurstücke 323/8, 328/3-5, 329/1, 462/2, 463, 465/2, 473/1-3, 474, 475/1-5, 476, 477/1-4 sowie Teile der Flurstücke 329/2, 460/1, 464, 466, 467, 468 und der FW 74, 75, 76.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer kombinierten Karte im Maßstab 1:2500 und 1:25000 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

## § 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebietes ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die markierten Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen;
4. Düngestoffe oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
- 2a. auf den landeseigenen Grundstücken eine Bewirtschaftung auf Grund von Richtlinien, die von der Forstdirektion im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde aufgestellt werden,
- b. auf den übrigen Flächen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
4. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

## § 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

### Berichtigung

#### des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (Ges. Bl. S. 202)

1. In § 13 Nr. 2 (= § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Kindergartengesetzes) ist das Wort »des« in der 3. Zeile zu streichen.
2. § 13 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»In § 9 Abs. 1 wird in Nr. 3 das Wort »sowie« durch ein Komma und in Nr. 4 der Punkt durch das Wort »sowie« ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

5. Die Voraussetzungen der Bewährung und der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen im Sinne von § 8 Abs. 4.«